

4.1 Zahlungspflicht

Das Gesamtstartgeld der gemeldeten Teilnehmer eines Vereins wird nach Rechnungsstellung der BZM eingezogen, bzw. ist zu überweisen. Mit der Meldung zur BZM durch die Kreise entsteht die Zahlungspflicht der Startgelder für die Vereine.

Eine Abmeldung ist bis zu dem auf der Teilnehmerliste genannten Termin möglich.

5. Startberechtigung

5.1 Wettkampfpass

Zur Kontrolle der Startberechtigung ist bei allen Starts der Wettkampfpass des NWDSB vorzulegen.

5.2 Lichtbildausweis

Weiterhin ist von allen Personen ab dem 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen, aus dem die Staatsbürgerschaft hervorgeht.

5.3 Hilfsmittelausweis

Zusätzlich ist von allen Schützen, die Hilfsmittel nach Teil 10 der Sportordnung nutzen, ein Hilfsmittelausweis des DSB vorzulegen.

5.4 Zusätzliche Vorschriften für Starter mit ausländischer Staatsbürgerschaft

EU-Ausländer müssen eine Verpflichtungserklärung des Landesverbandes, Nicht-EU- Ausländer eine Zulassung des DSB vorlegen, gem. den Regelungen der Sportordnung Punkt 0.7.4.1. Genehmigungen sind vor Beginn des Sportjahres über den Bezirk zu beantragen, Voraussetzungen wie beispielsweise Aufenthaltstitel benötigen grundsätzlich eine Gültigkeit für das ganze Sportjahr.

5.5 Minderjährige Starter

Minderjährige Sportler müssen eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorlegen. Die Unterlagen müssen vor dem Schießen vorgelegt werden, ansonsten ist ein Start Nicht möglich. Es genügt nicht, die Genehmigungen nachzureichen. Die Einverständniserklärung ist nicht notwendig, wenn ein Sorgeberechtigter beim Schießen anwesend ist. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein bestimmtes Lebensalter erreicht ist.

Es gelten folgende Altersgrenzen:

Dokumente	Luftdruckwaffen	KK-Waffen
Ausnahmegenehmigung und Einverständniserklärung	< 12 Jahre	< 14 Jahre
Einverständniserklärung	< 14 Jahre	< 18 Jahre

6. Vorschießen

Ein Vorschießen ist nicht möglich.

6.1 Alternative Qualifikationsmöglichkeiten

Für Schützen ist es in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich, sich für die Landesmeisterschaften auf einer alternativen Veranstaltung als dem regulären Wettkampftag seines Wettbewerbs auf der Bezirksmeisterschaft zu qualifizieren. Solchermaßen erzielte Ergebnisse gelten nur als Qualifikationsergebnis und werden nicht in die Rangliste eingereiht. Ist der Schütze Mannschaftsschütze, wird die Mannschaft ebenfalls nicht in die Rangliste eingereiht.

7. Waffen und Ausrüstung

Jeder Schütze ist für seine Waffen und Ausrüstung selbst verantwortlich. Es dürfen nur Waffen verwendet werden, die in vollem Umfang den Regeln der Sportordnung entsprechen und bei denen zugelassene Munitionsarten verwendet werden. Es können Waffen- und Ausrüstungskontrollen vor dem Wettkampf durchgeführt werden, wobei eine Kennzeichnung der Waffen stattfindet. Stichprobenartige Kontrollen auf dem Stand vor, während oder nach dem Wettbewerb können durchgeführt werden.

Wenn der Schütze seinen Schützenstand verlässt, sind in die Waffen **signalfarbene Sicherheitskennzeichen einzuführen. Die Sicherheitskennzeichen müssen auch zur Waffenkontrolle eingeführt sein. Bei Nichtbeachtung werden 2 Ringe vom Ergebnis je geschossene Disziplin abgezogen.**

Eine bebilderte Erklärung ist dieser Ausschreibung beigelegt.

8. Besonderheiten

Im Anschluss an die Wettkämpfe wird jeweils ein Finale in den Disziplinen Luftgewehr und Luftgewehr-Auflage mit den jeweils 8 besten Schützen durchgeführt. In der Disziplin Luftpistole findet ein Finale mit den 6 besten Schützen statt.

Die Siegerehrungen finden jeweils im Anschluss an die Wettkämpfe statt.

9. Weitere Bestimmungen

Durch die Teilnahme an einem Wettbewerb der Bezirksmeisterschaft wird die Beschaffenheit des zur Verfügung gestellten Schießstandes anerkannt. Der Schießstandsamt der zur Verfügung gestellten Ausrüstung darf nicht verändert werden. Es dürfen weder permanente noch nicht-permanente Markierungen, Substanzen An- oder Umbauten an Boden oder Einrichtungen des Schießstandes angebracht werden.

Ausnahmen sind Hilfsmittel nach Teil 10 der Sportordnung.

Wer eine **Teilnahme** an der Landesverbandsmeisterschaft anstrebt, hat **dies auf der Startkarte zu kennzeichnen. Es gilt das Kreuz. Handgeschriebene Bemerkungen werden nicht beachtet.**

Mit der Meldung zum Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten unter Angabe von Namen, Vereinsname, Landesverbandszugehörigkeit, Alter, Klasse, Behindertenklasse, Wettkampfbezeichnung, Startnummer und Startzeit einverstanden. Er willigt ebenfalls in die Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten sowie von Fotos und Videos des Wettkampfs und der Siegerehrung in Aushängen, im Internet, auf sozialen Medien sowie in weiteren Publikationen des Deutschen Schützenbundes oder seiner Untergliederungen ein.

Das Kampf- und Berufungsgericht wird vom Veranstalter bestimmt.

Hygienekonzepte der Standbetreiber sind zu befolgen. Nichtbeachtung des Hygienekonzepts führt zum Ausschluss vom Schießen.

Für die Durchführung der Bezirksmeisterschaft gelten diese Ausschreibung, die für das Sportjahr 2026 gültige Sportordnung des DSB sowie Änderungsmitteilungen der Technischen Kommission des DSB.

Änderungen und Ergänzungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
Stand: 01.11.2025